

## Landesprogramm Energieberatung - Förderleitlinie für den Ausbau der Energieberatung im Land Berlin durch die Schaffung zusätzlicher Energieberatungsangebote

Anlage: Standards für die Schulungen zu Energiesparberater:innen

### 1. Zweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin befindet sich inmitten einer Situation aus steigenden Energiepreisen und unsicherer wirtschaftlicher Lage. Die Energie- und Schuldenberatungsstellen in Berlin berichten, dass der Beratungsbedarf aktuell bereits stark angestiegen ist. Es ist davon auszugehen, dass der Beratungsbedarf in diesem Bereich weiter erheblich ansteigen wird.

Daher beabsichtigt das Land Berlin, den Ausbau der Energieberatung durch Berliner Projektträger zu fördern.

Einen Zuschuss können beantragen

- Projektträger, deren bestehende Projekte bereits die Energieberatung umfassen, sowie
- Projektträger, deren bestehende Projekte bislang noch nicht die Komponente der Energieberatung umfassen, dahingehend jedoch erweitert werden sollen, oder
- Projektträger, die ein neues Projekt zum Ausbau der Energieberatung schaffen wollen.

Für die Teilnahme an Schulungen für zukünftige Energiesparberater:innen können Zuschüsse beantragt werden.

Weiterhin haben die Projektträger die Möglichkeit, Zuschüsse, für die Erweiterung bereits bestehender Projekte um die Komponente der Energieberatung, für die Aufstockung bestehender Projekte zur Energieberatung sowie für neue Projekte zum Ausbau des Angebots der Energieberatung zu beantragen.

Die Zuwendungen aus dieser Förderleitlinie werden gewährt, um für Verbraucher:innen die Anzahl der möglichen Anlaufstellen zur Inanspruchnahme einer Energieberatung zu erhöhen. Eine Komponente der Energieberatung stellt etwa die Energiesparberatung dar. Die Anzahl verfügbarer Energiesparberater:innen in Berlin ist aktuell begrenzt, so dass gerade in dem Sektor der nichtkommerziellen Energiesparberatung den Verbraucher:innen nur ein limitiertes Angebot zur Verfügung steht. Zur Erhöhung des Angebots an Berater:innen bedarf es entsprechender Schulungen zu Energiesparberater:innen. Des Weiteren soll die Förderung den niedrighwelligen Zugang zur Energieberatung verbessern, in dem bereits bestehende



Beratungsangebote für Verbraucher:innen im nichtkommerziellen Bereich, ausgebaut oder aber um die Komponente der Energieberatung erweitert werden sollen.

Für die Voraussetzungen im Einzelnen siehe Ziffer 2. dieser Förderleitlinie.

Das Land Berlin auf der Grundlage der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Leitlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Energieberatung. Die Zuwendung stellt eine freiwillige Förderung gesamtstädtischer Aufgaben dar. Ein Rechtsanspruch auf diese besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde über jeden Antrag einzeln aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Senat hat das Landesprogramm Energieberatung für den Zeitraum 2023 bis 2026 beschlossen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind:

- Fortbildungsmaßnahmen für die Energiesparberatung (siehe Ziffer 2.1.),
- die Erweiterung von bestehenden Projekten um die Komponente Energieberatung (Ziffer 2.2.),
- die Aufstockung bestehender Projekte zur Energieberatung (Ziffer 2.3.) sowie
- neue Projekte auf dem Gebiet der Energieberatung Ziffer (2.4.).

### **2.1. Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Energiesparberatung**

Um eine Qualifikation für die Energiesparberatung zu erlangen, können Mitarbeitende der Projektträger an einer Fortbildung für Multiplikator:innen teilnehmen. Multiplikator:innen sind Personen, die Fachinformationen, Fachwissen und Fachkönnen an eine Gruppe oder Gemeinschaft vermitteln und damit zu ihrer Verbreitung beitragen. Die Schulung umfasst die Themenfelder Energiekosten und Energiekostenabrechnung, Heizen und Lüften, Warmwasserbereitung und Verbrauch, Energiesparen bei der Nutzung von Haushaltsgeräten sowie Beleuchtung und Informationstechnik.

Die Teilnahme an der Schulung soll Multiplikator:innen niedrigschwellig zu Energiesparberater:innen ausbilden. Dies ermöglicht es ihnen, ihr erworbenes Wissen zu verbreiten und bei Verbraucher:innen ein Bewusstsein für den direkten Zusammenhang zwischen ihrem Wohn- und Konsumverhalten und ihren Energiekosten zu schaffen. Hierdurch sollen Verbraucher:innen dazu ermächtigt werden, den Preissteigerungen proaktiv und sensibilisiert entgegenzuwirken.

Zuwendungsfähig ist für Ziffer 2.1. dieser Förderleitlinie die Übernahme der Schulungskosten bis zu einer Höhe von 600,00 € pro Teilnehmer. Die Schulungskosten werden mittels Bildungsgutschein übernommen.

Bedingung für die Übernahme der Kosten ist die Teilnahme an einer Schulung, die die festgelegten Standards erfüllt (siehe Anlage 1) und von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz verifiziert ist.

## **2.2. Aufstockung von bestehenden Projekten um die Komponente der Energieberatung**

Projekträger, die bereits eine Beratung von Verbraucher:innen im Rahmen eines vom Land Berlin geförderten Projekts durchführen, haben die Möglichkeit, das Beratungsangebot um eine Energieberatung zu ergänzen. Auf Grundlage dieser Förderleitlinie werden die zuwendungsfähigen Kosten erstattet, die für den Aufbau und die Durchführung einer (zusätzlichen) Energieberatung anfallen. Zuwendungsfähig im Sinne der Förderleitlinie sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind.

## **2.3. Erweiterung von bestehenden Beratungsangeboten im Bereich Energieberatung**

Projekträger, die bereits eine Energieberatung von Verbraucher:innen im Rahmen eines vom Land Berlin geförderten Projektes durchführen, haben die Möglichkeit, das Beratungsangebot bei steigender Anfrage zu erweitern. Auf Grundlage dieser Förderleitlinie werden die zuwendungsfähigen Kosten erstattet, die für die Erweiterung der Energieberatung anfallen. Zuwendungsfähig im Sinne der Förderleitlinie sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind.

## **2.4. Neue Projekte im Bereich Energieberatung**

Projekträger haben darüber hinaus die Möglichkeit, neue Projekte im Bereich der Energieberatung zu entwickeln. Auf Grundlage dieser Förderleitlinie werden die zuwendungsfähigen Kosten erstattet, die für den Aufbau und die Durchführung der neuen Energieberatung anfallen. Zuwendungsfähig im Sinne der Förderleitlinie sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt für die Förderung mittels Bildungsgutschein nach Ziffer 2.1. dieser Förderleitlinie sind in Berlin tätige, nichtkommerzielle Träger und Vereine, die ihre Mitarbeitenden an einer von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz verifizierten Fortbildung zum Energiesparen teilnehmen lassen. Die Schulung ist

ausschließlich für Mitarbeitende vorgesehen, die beabsichtigen im Rahmen ihrer Funktion als Multiplikator:innen eine Energiesparberatung anzubieten.

Antragsberechtigt für Ziffer 2.2. dieser Förderleitlinie sind Träger, die bereits eine Förderung durch das Land Berlin für ein Projekt zur Beratung von Verbraucher:innen erhalten und dieses um die Komponente der Energieberatung erweitern werden. Es besteht die Möglichkeit durch Nachweis einer entsprechenden Schulung zur Energieberater:in bzw. zur Energiesparberater:in Fördermittel nach 2.2. zu beantragen ohne Mitarbeitenden eine Schulung nach 2.1. zu ermöglichen.

Antragsberechtigt für Ziffer 2.3. dieser Förderleitlinie sind Träger, die bereits eine Förderung durch das Land Berlin für ein Projekt zur Beratung von Verbraucher:innen im Bereich der Energieberatung erhalten und dieses Angebot erweitern werden.

Antragsberechtigt für Ziffer 2.4. dieser Förderleitlinie sind Träger, die ein neues Projekt für die Energieberatung von Verbraucher:innen entwickeln wollen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Für eine Förderung nach Ziffer 2.1. dieser Förderleitlinie ist eine Beschreibung über die Multiplikator:innenfunktion der beabsichtigten Teilnehmer:innen vorzulegen. Zudem bedarf es der vollumfänglichen Teilnahme an der Schulung, die mittels Bescheinigung zu belegen ist (siehe dazu Ziffer 7.4.).

Bei der Förderung nach den Ziffern 2.2. und Ziffern 2.3. dieser Förderleitlinie ist eine Darstellung des bisherigen Beratungsangebots und der Bezug zu Verbraucher:innen sowie ein Konzept zur Erweiterung um die Energieberatung bzw. Aufstockung des Energieberatungsangebotes vorzulegen (siehe dazu Ziffer 7.2.).

Bei der Förderung nach Ziffern 2.4. dieser Förderleitlinie ist ein Konzept zur Ausgestaltung des Energieberatungsangebotes vorzulegen sowie der Bezug zu Verbraucher:innen darzulegen (siehe dazu Ziffer 7.2.).

Wird die Förderung sowohl nach Ziffer 2.1. als auch nach Ziffern 2.2. bis Ziffer 2.4. dieser Förderleitlinie beantragt, müssen die genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.



## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

### **5.1. Zuwendungsart:**

Es handelt sich ausschließlich um Projektförderungen.

### **5.2. Finanzierungsart**

Für die Förderung nach Ziffer 2.1. dieser Förderleitlinie ist eine Vollfinanzierung vorgesehen. Die Zusatzfinanzierung für die Beratungserweiterung um die Energiekomponente wird zur Deckung des Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) bewilligt.

### **5.3. Form der Zuwendung**

Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

### **5.4. Bemessungsgrundlage**

Es werden Personal- und Sachkosten im notwendigen Umfang zur Erfüllung der unter Ziffer 2. näher bezeichneten Förderinhalte gefördert. Nach Ziffer 2.1. dieser Förderleitlinie sind die Kosten für die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme auf dem Gebiet der Energiesparberatung förderfähig. Nach Ziffer 2.2. bis 2.4. dieser Förderleitlinie sind Personal- und Sachkosten förderfähig, die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlich sind. Es bedarf der Vorlage eines Finanzierungsplans, anhand dessen die Förderfähigkeit der jeweiligen Kosten überprüfbar ist.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1. Mindestlohn**

Zuwendungen werden gemäß § 7 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz nur dann gewährt, wenn Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Beschäftigten mindestens den geltenden Mindestlohn zahlen. Verstöße gegen diese Bestimmung können zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der gewährten Zuwendungsmittel führen.

### **6.2. Nebenbestimmungen**

Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind für diese Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragstellung

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Referat VII B, ist für die Grundsatzangelegenheiten des Wirtschaftlichen Verbraucherschutzes zuständig. Dies umfasst die Förderung der Beratung von Verbraucher:innen auf dem Gebiet Energie. Die zuständige Senatsverwaltung stellt die für die Umsetzung dieser Förderleitlinie erforderlichen Haushaltsmittel in der vorhandenen Höhe zur Verfügung. Die Durchführung des Zuwendungsverfahrens (Antragsbearbeitung, Bescheidung, Verwendungsnachweisprüfung und ggf. Geltendmachung von Ansprüchen aus Rückforderungen) erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen im Land Berlin, die den ursprünglichen Projektantrag bewilligt haben.

Das bedeutet, dass die Zuwendungsanträge zur Erweiterung bzw. Aufstockung bereits bestehender Projekte direkt an die jeweiligen Stellen zu richten sind, die die ursprüngliche Projektförderung bewilligt haben. Für den Fall das ein neues Projekt auf der Grundlage des Landesprogramms Energieberatung beantragt werden soll, so ist der Antrag direkt an die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Kontakt siehe unter Ziffer 8) zu stellen.

Gehen bei der jeweils zuständigen Stelle Anträge zur Erweiterung oder Aufstockung von bereits bewilligten Projekten ein, so prüft die ursprüngliche Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen dieser Förderleitlinie vorliegen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, übersendet die jeweils zuständige Stelle den Antrag vor der weiteren Bearbeitung an die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Kontakt siehe unter Ziffer 8), damit diese bei Vorliegen aller Voraussetzungen dieser Förderleitlinie die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen kann.

Die Zuwendungen werden ausschließlich nach Maßgabe der finanziellen Mittel des Landes Berlin gewährt und nach der zeitlichen Reihenfolge der Einreichung durch die jeweils zuständigen Stellen (bei bestehenden Projekten) bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz oder Posteingang bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (bei neuen Projekten) der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Antragseingang ein Losentscheid.

### 7.2. Bewilligung der Förderprojekte

Die Bewilligung der Zuwendungsanträge stellt jeweils eine Einzelfallentscheidung dar. Im Rahmen der auftragsweisen Bewirtschaftung erfolgt die zuwendungsrechtliche Prüfung und Bewilligung für Projektanträge, die sich auf die Erweiterung bzw. Aufstockung bereits



bewilligter Projekte beziehen, durch die jeweils zuständigen Stellen für den ursprünglichen Förderbescheid.

Projektanträge für neue Projekte werden von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Kontakt siehe unter Ziffer 8) geprüft und bewilligt.

Voraussetzung für die Prüfung des Antrags auf Bewilligung einer Zuwendung ist, dass der oben genannte Antrag vollständig eingereicht wird.

Mit dem Antrag müssen ein aussagekräftiges Konzept der geplanten Energieberatung, der Bezug zu Verbraucher:innen sowie ein Finanzierungsplan vorgelegt werden.

Es gilt das Eingangsdatum bei der zuständigen Stelle für die Projektförderung. Bei Unvollständigkeit der Antrags- bzw. Nachweisunterlagen fordert die zuständige Stelle für die Projektförderung den Antragsteller auf, die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

### **7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Abweichungen von den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

### **7.4. Verwendungsnachweisverfahren und Auszahlung**

Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO), insbesondere § 44 LHO. Im Verwendungsnachweis sind regelmäßig die sich aus den Mindeststandards ergebenden Anforderungen hinsichtlich des Personals und der erbrachten Standardleistungen darzulegen.

Bei Schulungen gemäß Ziffer 2.1. dieser Förderleitlinie kann der Bildungsgutschein nur für von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz verifizierte Schulungen eingelöst werden. Weiterhin ist für die Kostenübernahme der Nachweis an der Teilnahme der Schulung durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung nach Maßgabe der Anlage 1 zu erbringen.

Bei Aufstockungen gemäß Ziffer 2.2. dieser Förderleitlinie sind durch den Träger Zielindikatoren zur Erfolgskontrolle zu entwickeln (z.B. überprüfbare Beratungsanzahl oder Anzahl der Mitarbeitenden die Energieberatung durchführen).



Bei Erweiterungen gemäß Ziffer 2.3. dieser Förderleitlinie sind durch den Träger Zielindikatoren zur Erfolgskontrolle zu entwickeln (z.B. überprüfbare Beratungsanzahl oder Anzahl der Mitarbeitenden die Energieberatung durchführen).

Bei der Beantragung neuer Projekte gemäß Ziffer 2.4. dieser Förderleitlinie sind durch den Träger Zielindikatoren zur Erfolgskontrolle zu entwickeln (z.B. überprüfbare Beratungsanzahl oder Anzahl der Mitarbeitenden die Energieberatung durchführen).

#### **7.5. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) i.V.m. §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderleitlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **8. Kontakt**

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz  
Brückenstraße 6  
10179 Berlin  
Abteilung Verbraucherschutz  
Email: [LPEN@senumvk.berlin.de](mailto:LPEN@senumvk.berlin.de)

